

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des **Swisscanto ETF Precious Metal**

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(nachfolgend der "Umbrella-Fonds")

mit dem Teilvermögen

Swisscanto ETF Precious Metal Physical Gold

(nachfolgend "das Teilvermögen")

und des **ZKB Gold ETF**

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(nachfolgend der "Anlagefonds")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds mit dem Anlagefonds zu vereinigen und die Fondsverträge des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen und des Anlagefonds gemäss den nachfolgenden Ausführungen zu ändern.

In Teil I und II dieser Veröffentlichung finden sich die Ausführungen zu der Vereinigung und zu den in Zusammenhang mit der Vereinigung erforderlichen Fondsvertragsänderungen.

In Teil III dieser Veröffentlichung wird die zusätzliche Fondsvertragsänderung beim Anlagefonds ZKB Gold ETF, welche keinen Zusammenhang mit der geplanten Vereinigung aufweist, erläutert.

Im Übrigen wurden einzelne Anpassungen des Fondsvertrages formeller Natur vorgenommen.

Teil I – Allgemeine Angaben, Ablauf und Voraussetzungen der Vereinigung

1 Geplante Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, die folgende Vereinigung des übertragenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto ETF Precious Metal mit dem übernehmenden Anlagefonds ZKB Gold ETF durchzuführen:

Übertragendes Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto ETF Precious Metal	Übernehmender Anlagefonds	Stichtag der Vereinigung (Wirkung per – Datum)
Swisscanto ETF Precious Metal Physical Gold	ZKB Gold ETF	23. Oktober 2023

2 Gründe für die Vereinigung

Mit der Vereinigung soll eine Konsolidierung der Produktpalette erreicht werden, welche die Produkttransparenz erhöht und im Interesse der Anleger ist. Die Vereinigung erlaubt das Eliminieren von Doppelspurigkeiten und ermöglicht ein kosteneffizienteres Fondsmanagement.

3 Voraussetzungen für die Vereinigung

Die Voraussetzungen für die Vereinigung sind in Art. 114 Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sowie in § 25 der Fondsverträge des übertragenden Teilvermögens sowie des übernehmenden Anlagefonds geregelt. Sämtliche Voraussetzungen für die geplante Vereinigung sind erfüllt:

- Die Möglichkeit der Vereinigung ist bei dem übertragenden Teilvermögen sowie übernehmenden Anlagefonds in § 25 des Fondsvertrages vorgesehen.
- Die zu vereinigenden Teilvermögen werden von der gleichen Fondsleitung, der Swisscanto Fondsleitung AG, verwaltet.
- Nach Vollzug der in Teil II dieser Mitteilung erläuterten Änderungen stimmen die Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen hinsichtlich folgender Bestimmungen grundsätzlich überein:
 - a) Die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - b) Die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - c) Die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Vermögen der Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - d) Die Rücknahmebedingungen;
 - e) Die Laufzeit des Fondsvertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- Die Vermögen der zu vereinigenden Teilvermögen werden auf den gleichen Tag bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen.
- Weder den zu vereinigenden Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus den Vereinigungen Kosten.

4 Vereinigungsverfahren

Nach Inkrafttreten der in Teil II dieser Mitteilung erläuterten Änderungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird mit Wirkung per dem oben unter Ziff. 1 erwähnten Datum das übertragende Teilvermögen mit dem übernehmenden Anlagefonds vereinigt. Die Vereinigung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf den übernehmenden Anlagefonds. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst.

Die Anleger der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen des übertragenden Teilvermögens erhalten nach der Berechnung des Umtauschverhältnisses Anteile der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen des übernehmenden Anlagefonds. Die Anteilsklassen des übertragenden Teilvermögens entsprechen dabei jeweils vollumfänglich der Anteilsklasse des übernehmenden Anlagefonds, in welche sie im Rahmen der Vereinigung überführt werden.

Swisscanto ETF Precious Metal Physical Gold (übertragendes Teilvermögen)	ZKB Gold ETF (übernehmender Anlagefonds)
Anteilsklasse A	Anteilsklasse AA USD
Anteilsklasse A (CHF)	Anteilsklasse AAH CHF
Anteilsklasse A (EUR)	Anteilsklasse AAH EUR
Anteilsklasse A (GBP)	Anteilsklasse AAH GBP
Anteilsklasse AX	Anteilsklasse AA USD
Anteilsklasse AX (CHF)	Anteilsklasse AAH CHF

Anteilsklasse AX (EUR)	Anteilsklasse AAH EUR
Anteilsklasse AX (GBP)	Anteilsklasse AAH GBP

Am 24. Oktober 2023 wird die Bewertung der Anlagen des übernehmenden Anlagefonds bzw. übertragenden Teilvermögens aufgrund der Schlusskurse vom 23. Oktober 2023 durchgeführt. Am 24. Oktober 2023 (Bewertungstag), erfolgt die Vereinigung durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf den übernehmenden Anlagefonds rückwirkend auf 23. Oktober 2023 (Vereinigungstichtag).

5 Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 28. Juni 2023 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die geplante Vereinigung erfüllt sind.

6 Vollzug der Vereinigung

Die Prüfgesellschaft wird den Vollzug der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Durchführung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie der Bericht der Prüfgesellschaft betreffend die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung auf www.fundinfo.com veröffentlichen.

7 Kosten

Dem übertragenden Teilvermögen und den Anlegerinnen und Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten. Sämtliche Kosten werden von der Fondsleitung getragen.

8 Aufschiebung der Rückzahlung bzw. Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Aus technischen Gründen werden die Ausgaben bzw. Rückzahlungen von Anteilen des übertragenden Teilvermögens und des übernehmenden Anlagefonds an den folgenden Daten aufgeschoben bzw. eingestellt:

Übertragendes Teilvermögen	Letzter Cut Off (bis 15.00 Uhr)	Übernehmender Anlagefonds	Letzter Cut Off (bis 15.00 Uhr)	Geschlossen
Swisscanto ETF Precious Metal Physical Gold	19. Oktober 2023	ZKB Gold ETF	19. Oktober 2023	20. Oktober 2023 bis 25. Oktober 2023

9 Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung

Der Umtausch der Anteile anlässlich der Vereinigung führt zu keinen Emissions- oder Umsatzabgabefolgen. Die Vereinigung löst auf Ebene des an der Vereinigung beteiligten Teilvermögens und des Anlagefonds weder Ertrags- noch Gewinnsteuern aus.

Teil II – Änderungen im Fondsvertrag des übertragenden Teilvermögens

Im Hinblick auf die Vereinigung muss der Fondsvertrag des übertragenden Teilvermögens angepasst werden.

1 Übersicht über die fondsvertraglichen Änderungen

Um die gemäss § 25 Ziff. 2 Bst. c des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens sowie des übernehmenden Anlagefonds massgeblichen Fondsvertragsbestimmungen des übertragenden Teilvermögens für die Vereinigung mit dem übernehmenden Anlagefonds in Einklang mit den betreffenden Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Anlagefonds zu bringen, sollen folgende Bestimmungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens angepasst werden:

- Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilungsvorschriften und Risiken (vgl. Ziff. 2.1, 2.2 und 2.3 nachstehend)
- Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten (vgl. Ziff. 3 nachstehend)
- Art, die Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (vgl. Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3 nachstehend)
- Rücknahmebedingungen (vgl. Ziff. 5 nachstehend)
- Laufzeit des Fondsvertrages und Voraussetzungen der Auflösung (vgl. Ziff. 6 nachstehend)

2 Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilungsvorschriften und Risiken

2.1 Anlagepolitik

Infolge der Vereinigung und im Sinne einer Angleichung des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens an die entsprechenden Bestimmungen des übernehmenden Anlagefonds, werden sowohl die Bestimmungen des Allgemeinen Teils sowie die des Besonderen Teils der Anlagepolitik des übertragenden Teilvermögens, angepasst.

Die Bestimmungen in § 8 Ziff. 1, 2, 3 und 4 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens lauten neu wie folgt:

- "1. Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren.*
- 2. Zu diesem Zweck investiert der Anlagefonds ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form. Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit à ca. 12.5 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser gehalten. Der Prospekt enthält weitere Informationen.*
- 3. Der Anlagefonds wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Anlagefonds zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, welche durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Anlagefonds entstanden sind.*
- 4. Der Anlagefonds tätigt keine Leerverkäufe (Short Sales). Das Fondsvermögen wird nicht durch Kreditaufnahme für Anlagezwecke mit einer Hebelwirkung (Leverage) versehen (vgl. § 14 unten)."*

Bis anhin erfolgten nicht ausschliesslich Investitionen in physisches Gold. Daneben konnten unter anderem 10% des Vermögens des Teilvermögens direkt in Forderungswertpapiere und -wertrechte sowie Geldmarktinstrumente investiert werden.

Die Ziffer 5 von § 8 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens erfährt keine materielle Änderung. Die Bestimmungen im Besonderen Teil in § 31A werden vollumfänglich gestrichen.

2.2 Anlagetechniken und -instrumente

Die bisher beim übertragenden Teilvermögen zur Anwendung kommenden Bestimmungen betreffend Leerverkäufe und Hebelwirkung (vgl. § 10 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens) werden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Anlagefonds, ersatzlos gestrichen. Entsprechend wird der Absatz § 13 Ziff. 2 betreffend die Thematik der Leerverkäufe beim übertragenden Teilvermögen ebenfalls ersatzlos gestrichen.

Die zu beurteilenden Vorschriften innerhalb der Edelmetalleihe des zu vereinigenden Teilvermögen und des Anlagefonds stimmen grundsätzlich überein (vgl. § 11 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Anlagefonds setzt die Fondsleitung neu bei den nicht währungsbesicherten Anteilsklassen AA, AA CHF, AA USD, AA EUR und AA GBP keine Derivate ein (vgl. § 13 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens). Bei den währungsbesicherten Anteilsklassen AAH CHF, AAH USD, AAH EUR und AAH GBP setzt die Fondsleitung wie bisher Derivate zur Absicherung von Währungsrisiken ein. Derivate dürfen bei den währungsbesicherten Anteilsklassen nur engagementreduzierend, zur Absicherung der Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollars) und allfälliger Guthaben und Forderungen, die nicht auf die Referenzwährung der entsprechenden, währungsbesicherten Anteilsklassen lauten, gegen die Referenzwährung derselben verwendet werden (vgl. § 13 Ziff. 4 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens). Die Bestimmung, wonach die Fondsleitung standardisierte sowohl als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen kann, kommt findet keine Anwendung mehr (vgl. § 13 Ziff. 8 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

In § 14 Ziff. 2 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens betreffend die Aufnahme und Gewährung von Krediten wird neu festgehalten, dass die Fondsleitung für höchstens 5% (bisher 10%) seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen darf. Zudem war bis anhin im Fondsvertrag des übertragenden Teilvermögens erwähnt, dass durch die Kreditaufnahme u.a. ausstehende Forderungen auf Erstattung von Mehrwertsteuer aus Vorsteuerabzug bei Anlagen in Silber, Platin und Palladium ausgeglichen wurden, die Kosten der Kreditaufnahme zulasten der Fondsleitung gingen und diese von der Verwaltungskommission in Abzug zu bringen sind. In Angleichung an die Bestimmungen des übernehmenden Anlagefonds wurden diese Spezifizierungen gestrichen.

Sodann wird, in Angleichung an die Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Anlagefonds, in § 15 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens die Limite bis zu welchem Höchstprozentsatz des Nettovermögens des Fondsvermögens die Fondsleitung den Anlagefonds zur Absicherung von Verpflichtungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung verpfänden oder zur Sicherung übereignen darf, von 25% auf 30% erhöht.

2.3 Risikoverteilung und Risiken

Die Bestimmung, wonach die Fondsleitung einschliesslich Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen darf, wird ersatzlos gestrichen (vgl. § 16 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Im Einklang mit den Bestimmungen des übernehmenden Anlagefonds werden Edelmetallkonten sowie Anlagen in Bankguthaben nicht mehr als flüssige Mittel berücksichtigt (vgl. § 16 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

In der neuen Ziff. 2 von § 16 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird in Einklang mit den Bestimmungen des übernehmenden Anlagefonds ergänzt, dass die Fondsleitung höchstens 10% des Fondsvermögens in Derivaten desselben Emittenten bzw. bei derselben Gegenpartei anlegen darf.

Zudem wird in § 16 Ziff. 3 des angepassten Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens präzisiert, dass die Fondsleitung Anlagen in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei nur zu Währungsabsicherungszwecken tätigen darf.

Entsprechend den Bestimmungen des übernehmenden Anlagefonds wird in § 16 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens eine Ergänzung vorgenommen, dass nebst Guthaben und Forderungen auch Währungsabsicherungsinstrumente aus Derivaten zur Währungsabsicherung desselben Emittenten bzw. Schuldners nicht die Limite von 20% des Fondsvermögen übersteigen darf.

3 Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten

In § 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird analog den Bestimmungen des übernehmenden Anlagefonds präzisiert, dass bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. aller Anteilklassen auf neue Rechnung vorgetragen werden können. Zusätzlich wird eine Ergänzung vorgenommen, dass in jedem Fall mindestens 70% des jährlichen Nettoertrags inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet werden. Die Bestimmung betreffend Verzicht auf Ausschüttung kommen beim übernehmenden Anlagefonds unter denselben Vorbehalten zur Anwendung, jedoch gelten diese neu auch für den Vortrag des gesamten Nettoertrags auf neue Rechnung des Anlagefonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse.

4 Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen

4.1 Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Bestimmungen in § 17 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens zur Berechnung des Nettoinventarwertes werden dahingehend angepasst, dass keine Berechnung des Fondsvermögens an Tagen, an welchen der Goldhandel in London (bisher: Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens) geschlossen ist, stattfindet. Der Wert des Goldes wird aufgrund der Nachmittags-Schlusskurse des Goldhandels in London (LBMA Gold Price PM in USD) berechnet (vgl. Anpassung in Ziff. 2 von § 17 des Fondsvertrages). Der Nettoinventarwert wird neu auf 1/100 der Referenzwährung der entsprechenden Anteilklasse gerundet.

Die bereits bestehenden Ziff. 3 betreffend die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben und Ziff. 5 betreffend die Quoten am Verkehrswert von § 17 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens erfahren keine materiellen Änderungen.

4.2 Vergütung und Nebenkosten zulasten der Anleger

Analog zu den Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Anlagefonds werden die Ausgabe- und Rücknahmekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern bzw. die Kommission für die Sachauslage neu in § 19 Ziff. 1 sowie Ziff. 3 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens aufgeführt und nicht mehr im Besonderen Teil des Fondsvertrages.

4.3 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Der Inhalt in § 20 wird dahingehend an die Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Anlagefonds angepasst, indem die pauschale Verwaltungskommission nicht mehr im Besonderen Teil des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens ausgewiesen wird, sondern in § 20 Ziff. 1. Die pauschale Verwaltungskommission wird von bisher 0.50% auf die folgenden Maximalsätze pro Anteilklasse angehoben:

AA Klasse:	max. 1.00% p.a.
AA CHF Klasse:	max. 1.00% p.a.
AA USD Klasse:	max. 1.00% p.a.
AA EUR Klasse:	max. 1.00% p.a.

AA GBP Klasse: max. 1.00% p.a.
AAH CHF Klasse: max. 1.05% p.a.
AAH USD Klasse: max. 1.05% p.a.
AAH EUR Klasse: max. 1.05% p.a.
AAH GBP Klasse: max. 1.05% p.a.

Zudem wird die Kommission von maximal 0.25% des Bruttoertrages der Ausschüttung für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilinhaber nicht mehr im Fondsvertrag erwähnt.

Abschliessend wird in § 20 Ziff. 2 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens neu ausgeführt, dass Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen sowie alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden, nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

5 Rücknahmebedingungen

In § 18 Ziff. 7 Bst. a des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens betreffend die Berechtigung zur Auszahlung von Sachauslagen wird der Verweis auf die Bestimmungen im Besonderen Teil des Fondsvertrages entfernt. Das Recht zur Auszahlung des Gegenwerts seiner Anteile in Gold (Sachauslage) anstelle in bar ist jeder Anlegerin und jedem Anleger gewährt. Die Möglichkeit eines Antrages zur Auslieferung von anderen handelsüblichen Einheiten entfällt. Das Recht auf Sachauslage ist auf Standardeinheiten beschränkt. Zusätzlich entfällt die Bestimmung, wonach eine Forderung einer physischen Lieferung, welche nicht auf schriftlichem Wege erfolgt ist, in bar ausbezahlt wird (vgl. § 18 Ziff. 7 Bst. c des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Zudem wird die Bestimmung in § 18 Ziff. 7 Bst. d des bisherigen Fondsvertrages ersatzlos gestrichen, wonach der Ort der Auslieferung des physischen Goldes in der Schweiz liegen muss. Es gelten die Bestimmungen des Prospekts.

6 Laufzeit des Fondsvertrages und Voraussetzungen der Auflösung

Die Laufzeit des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens und des übernehmenden Anlagefonds sowie die Voraussetzungen der Auflösung bei dem zu vereinigenden Teilvermögen und dem übernehmenden Anlagefonds stimmen grundsätzlich überein.

Teil III – Änderung im Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds

Die zusätzliche Änderung im Fondsvertrag des ZKB Gold ETF betrifft die Belastung der Pauschalkommission (PVK) zu Lasten des Fondsvermögens. Neu wird die Pauschalkommission monatlich, und nicht wie bisher jeweils am Quartalsende, in Rechnung gestellt (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übernehmenden Anlagefonds).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Teil II Ziff. 2 sowie Teil III der vorliegenden Publikation beschriebenen Änderungen der Fondsverträge erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Teilvermögens bzw. des Anlagefonds in bar verlangen können bzw. den Antrag auf Sachauslage stellen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag des Umbrella-Fonds Swisscanto ETF Precious Metal und des Anlagefonds ZKB Gold ETF, die Jahres- und Halbjahresberichte, das Basisinformationsblatt der Anteilsklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 23. August 2023

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich